

Anlage C ROV B212neu: Einwände Flora und Fauna

0. Allgemeines

In der Umweltverträglichkeitsstudie von Bioconsult wurden zum Teil sehr umfangreiche Untersuchungen der Flora und Fauna durchgeführt. **Bei den Fledermäusen jedoch werden die Konsequenzen, die sich aus den Untersuchungsergebnissen ergeben, nur ansatzweise diskutiert. Weiterhin werden Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Tierarten (Vögel/Fledermäuse) und die Abhängigkeit verschiedener Biotopkomplexe voneinander nicht berücksichtigt.** Weiter kann beobachtet werden, **dass die Über- und Unterwasserwelt in den Braken nicht untersucht wurden.** Vor allem unter dem Aspekt des hohen Grundwasserstandes (1 bis 1,5 m unter dem Gelände, bzw. noch höher im Bereich der Sandhauser Brake) und der hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen bei dem vorhandenen Sandboden bleibt es unklar, warum die Libellen- und Fischfauna nicht weiter betrachtet wurden. Das oberflächennahe Grundwasser und die Grabensysteme stehen in enger Korrespondenz, so dass sie sich gegenseitig beeinflussen und sich Veränderungen negativ auf die Braken auswirken würden. **Die Abhängigkeiten dieser Grabensysteme mit den damit verbundenen Braken wurden in den Ausführungen aller zur Verfügung stehenden Gutachten in keiner Form berücksichtigt.**

1. Fledermäuse

Es wurden sieben Fledermausarten (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus und Teichfledermaus) sicher nachgewiesen. Bei fünf dieser sieben Arten wurden Wochenstubentiere festgestellt. Alle nachgewiesenen Arten sind streng geschützte Arten im Sinne der Bundesartenschutzverordnung. Die in Deutschland vorkommenden Fledermausarten stehen ausnahmslos auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Tierarten.

Nach Bioconsult ist der Nachweis von sieben Fledermausarten im Bereich Sandhausen bemerkenswert und im Vergleich zu anderen Standorten im näheren Umfeld der Niederung oder der Niederungsränder in Bremen oder Delmenhorst als Funktionsraum besonderer Bedeutung einzustufen.

Durch die B212neu (Südvarianten) kommt es zu diversen Beeinträchtigungen von Fledermaushabitaten. Dies sind die direkten Flächeninanspruchnahmen, einschließlich der Beseitigung von Quartierstandorten. Zusätzlich werden zusammenhängende Jagdgebiete und traditionelle Flugstraßen zerschnitten, wobei es zu einer erheblichen Entwertung von Nahrungsräumen kommt.

Durch den Bau einer Südvariante kommt es zu Verlusten und Zerschneidungen von Lebensräumen durch Biotopzerstörung. Erhebliche Anteile der Nahrungsräume gehen verloren, da sie wegen der Trennwirkung der B212neu (Südvarianten) nicht mehr oder unter erheblichen Risiken erreichbar sind. Diese erhebliche Verringerung und Beeinträchtigung der Nahrungshabitate führt zu negativen Wirkungen auf den Bestand und die Entwicklung der Population. Damit werden auch die Quartiere erheblich beeinträchtigt und entwertet.

Weiterhin führen vermehrter Lärm, optische Reize (Licht) und Erschütterungen während der Bauphase und während des Betriebes, der auch nachts ein hohes prognostiziertes Verkehrsaufkommen aufweist, zu Beeinträchtigungen der Fledermäuse. Optische Reize im

28. September 2007

Bereich der Flugstraßen werden zu einer Meidung dieser Bereiche und somit zu einer Beeinträchtigung wichtiger Funktionszusammenhänge führen.

Lärm beeinträchtigt Fledermäuse bei ihrer Nahrungssuche, die durch Echolotung erfolgt. Betroffen sind dabei insbesondere alle Arten, die zur Beutesuche nicht die von dem Beutetiere reflektierten Echos, sondern die von diesem produzierten Geräusche nutzen. Die Beutegeräusche, wie Flattergeräusche eines Nachtfalters oder Krabbelgeräusche eines Käfers, können durch Lärmemissionen leicht überlagert werden. Zu diesen Arten, die nach Beutegeräuschen jagen, gehört u. a. das Braune Langohr.

Das Braune Langohr hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius und ist somit durch die direkte Flächeninanspruchnahme direkt betroffen. Eine Aufgabe von Quartierstandorten bedingt durch Lärm und optische Reize ist durch die Straße nicht auszuschließen. Durch die mehrfache Zerschneidung von traditionell genutzten Fledermausstraßen werden Kollisionen von Fledermäusen mit Fahrzeugen an der Tagesordnung sein. Die sehr niedrig fliegenden Arten Teich- und Wasserfledermaus, die zudem eine große Bindung an traditionelle Flugstraßen aufweisen, sind in diesem Zusammenhang ebenfalls besonders gefährdet.

Durch Untersuchungen vor Ort wurde beispielhaft nachgewiesen, dass Teichfledermäuse im Bereich der Schwarzen Brake sehr weite Strecken bis zur Weser zurücklegen, so dass nicht nur durch die B212neu (Südvarianten), sondern auch durch das damit verbundene erhöhte Verkehrsaufkommen auf der Stedinger Straße das Kollisionsrisiko um ein Vielfaches steigen wird.

Die vorgesehen Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen können die Störungen der Fledermausarten nicht vermeiden. Inwiefern die Häufigkeiten von Kollisionen verringert werden können, ist wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Insgesamt verbleibt trotz Schutzwänden ein erhebliches Risiko, dass Individuen der Populationen durch Verkehrskollisionen getötet werden. Eine Gefährdung des Gesamtbestandes infolge von Tierverlusten kann zumindest von einigen der Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Eine besondere Gefährdung besteht insbesondere bei allen Arten, die überwiegend strukturgebunden jagen, da diese Arten eine ca. 30 m breite Bundesstraßentrasse nicht überfliegen werden, sondern sich hinter den Wänden in niedriger Höhe entlang dieser Struktur bewegen werden. Damit gelangen diese Tiere in den unmittelbaren Gefahrenbereich der Straße. Zu den strukturgebunden jagenden Arten gehört z.B. das Braune Langohr.

Für Lebensraumverluste, die durch den Bau der B212 neu (Südvarianten) zwangsläufig entstehen, werden im ROV keine Ausgleichsmaßnahmen erwähnt. Selbst bei Durchführung von Maßnahmen wie Gehölzbepflanzungen und Optimierung der Waldstruktur würden diese erst nach einem deutlichen zeitlichen Vorlauf wirken und stellen somit keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen dar. Es würde auch trotz dieser Maßnahmen ein langfristig erheblicher Verlust an Nahrungsarealen und eine Beeinträchtigung weiterer Lebensräume verbleiben.

Bei drei vorkommenden Fledermausarten (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus) handelt es sich um streng geschützte Arten (gemäß Anhang IV FFH), die europäischen Vogelarten sind den streng geschützten Arten gleichgestellt. Die Konfliktanalyse hat gezeigt, dass es bei den folgenden Arten zu **artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen** im Zusammenhang mit der Trassierung der B212n kommen kann. **Sofern unvermeidbare und erhebliche Beeinträchtigungen entstehen, ist eine Befreiung nur möglich, wenn zwingende Allgemeinwohlintereessen vorliegen, es keine andere zufrieden stellende Alternative gibt und ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population gesichert werden kann.**

28. September 2007

Nach dem Urteil des EuGH vom 10.01.2006 widersprechen einige Bestimmungen des BNatSchG, so auch die Legalausnahme des § 43 Abs. 4, den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der FFH-Richtlinie. Deshalb ist für die europarechtlich geschützten Arten neben der Eingriffsregelung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen der §§ 42 und 62 BNatSchG bzw. der Artikel 12 und 16 FFH-RL zu untersuchen.

Art. 12 (1) FFH-Richtlinie verbietet u. a.

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV

Wenn Lebens- oder Teillebensräume durch den Eingriff nicht mehr durch die Individuen genutzt werden können oder die lokale Population einer Art auf ein signifikant niedrigeres Niveau sinkt (im Sinne des §19 (3) BNatSchG also „zerstört“ ist), kann man von einer Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung ausgehen. Wenn die betroffenen Individuen dadurch nicht mehr in der Lage sind, diese irreversibel verloren gegangene Lebensraumfunktion **am betreffenden Ort** zu kompensieren, hier also nicht mehr in dem Umfang leben können wie vor dem Eingriff, wäre dies eine erhebliche Beeinträchtigung und **der Eingriff somit unzulässig**.

Die von Bioconsult diesbezüglich durchgeführte Konfliktanalyse ist unvollständig und zweifelhaft und stellt daher keine geeignete Grundlage für eine Beurteilung und Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung dar. Betriebsbedingte Einflüsse auf die verschiedenen Fledermausarten - wie verkehrsbedingte Lärmemission und optische Reize - wurden nicht berücksichtigt. Eine Bewertung der Trennwirkung von Nahrungshabitaten fehlt. Nach der jetzt vorliegenden Konfliktanalyse ist bereits bei drei Fledermausarten ein Verbotstatbestand gegeben. In der Konfliktanalyse fehlen anlagebedingte, betriebsbedingte sowie baubedingte Beeinträchtigungen, lediglich wird das Kollisionsrisiko erwähnt, jedoch unterschätzt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es auch durch Kompensationsmaßnahmen beim Bau der Straße nicht möglich sein wird, die - wie oben ausgeführt - einzigartigen Fledermauspopulationen im Bereich Sandhausen zu erhalten, da ein umfassender Schutz selbst durch Netze und Wände nicht gegeben ist. Ein wichtiger Faktor zur Gefährdung der Fledermäuse liegt im Bereich Straßenverkehr, der hier unzureichend behandelt wurde. Gerade an Landstraßen, die durch nahrungsreiche Gebiete, wie z. B. Wälder entlang von Gewässern und Wiesenlandschaften führen, verunglücken zahlreiche Fledermäuse. Alle Fledermausarten sind dringend auf störungsfreie Quartiere angewiesen.

Eine Aufgabe von Quartierstandorten durch den Bau und Betrieb der Südvarianten ist bezüglich der Fledermauspopulationen unakzeptabel.

2. Brutvögel

In keinem zum Raumordnungsverfahren angeführten Gutachten über die Vogelwelt sind schützenswerte Tierarten wie z. B. der Grünspecht und der Eisvogel erwähnt (siehe Anlage 1). Diese sind mehrfach von verschiedenen Personen im Sandhauser Bereich gesichtet worden.

28. September 2007

Die Avifauna wird durch Lärm erheblich beeinträchtigt. Infolge dieser Störungen kommt es zur Verringerung von Nahrungsaufnahmezeiten, Nahrungsaufnahmeflächen und in der Konsequenz zu einer Verringerung des Fortpflanzungserfolges. Dies kann letztendlich zum lokalen Aussterben von Populationen führen. Störungswirkungen der Avifauna sind wissenschaftlich belegt. Insbesondere ist auf negative Auswirkungen des Lärms auf höhlenbauende Spechtarten hinzuweisen, die in den betroffenen Waldgebieten in großen Populationen vorkommen. Da diese höhlenbauenden Spechte als Quartierbildner im Habitat der Fledermäuse eine entscheidende Rolle zukommt, ist bei einer Vertreibung der Spechte aus der Umgebung der Bundesstraße auf Dauer mit dem Verlust von Quartierhöhlen für die Fledermäuse zu rechnen. Die fehlende Neubildung geeigneter Quartiere aufgrund des Spechthöhlenmangels verschlechtert so die Fledermaushabitate.

3. Amphibien

Durch regelmäßige saisonale Wanderungen sind Amphibien Indikatoren funktionaler Beziehungen zwischen einzelnen Lebensräumen, sie sind durch Straßenbauvorhaben besonders gefährdet.

An der Sandhauser Brake wurden der Grasfrosch und die Erdkröte festgestellt. Der Grasfrosch steht in der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland, und beide Arten sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Die Uferzonen sind Laichgewässer für Erdkröten und Grasfrösche, der alte Laubholzbestand nördlich der Brake ist Sommerlebensraum und Winterquartier für Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch. **Dieses Biotop ist als Gebiet mit sehr hoher Bedeutung eingestuft.**

4. Fische / Muscheln

Die gesamte Unterwasserfauna der im Untersuchungsraum befindlichen Braken wurde nicht untersucht. Durch eigene Beobachtung der Gewässernutzungsberechtigten und Gewässereigentümer ist bekannt, dass zum Beispiel mit dem Aal, Hecht und Schuppenkarpfen Arten mit Gefährdungsstatus nach der Roten Liste vorhanden sind (siehe Anlage 1).

Weiterhin weisen die Braken eine hohe Population großer Süßwassermuscheln auf (drei bestätigte Arten, siehe Anlage). Alle Süßwassermuscheln sind gesetzlich über die Bundesartenschutzverordnung (BAV) und einzelne Arten auch über die FFH-Richtlinie der EU geschützt. Entsprechend der starken Bedrohung der Bestände sind alle Arten in den Roten Listen der Bundesrepublik aufgeführt.

Eine natürliche Symbiose zwischen Süßwassermuscheln und Bitterlingen, der stark gefährdet ist, ist vorhanden. Bei einer hinreichenden Untersuchung der Braken wären diese beiden Spezies entdeckt worden. Der Bitterling ist darauf angewiesen, seine Eier im Inneren einer großen Süßwassermuschel abzulegen, damit sich die Jungen dort geschützt entwickeln können.

Sowohl durch den Bau der B212 neu (Südvarianten) als auch durch das erhöhte Verkehrsaufkommen in Verbindung mit der vermehrten Zahl von Havarien und den dadurch resultierenden wassergefährdenden Schadstoffeinträgen kann verschmutztes Oberflächenwasser in die hochsensiblen Wasserstrukturen der Braken eingeleitet werden und somit die sensiblen Strukturen zerstören.

5. Libellen

mail: IGB212neu@aol.com

28. September 2007

Von Bioconsult wurden Libellen nur an verschiedenen Gräben untersucht, wobei die Braken im Untersuchungsraum unberücksichtigt geblieben sind.

Bezüglich der Sandhauser Brake und der Engelbartsbrake wurde von der Planungsgruppe Grün im Jahr 2007 eine bis heute nicht abgeschlossene Untersuchung für die Libellenfauna durchgeführt. Ein Mitglied des Bremer Libellenvereins schätzt die Sandhauser Brake als artenreichen, für die Libellenfauna wertvollen Lebensraum ein (siehe Anlage 2).

6. Biotope

Die B212neu (Südvarianten) würde einen unzerschnittenen Biotopkomplex (§28a- und §28b-Biotope) mit besonders hoher Schutzwürdigkeit, bestehend aus naturnahen Wäldern, Seen, (Feucht-) Grünland mit besonderer avifaunistischer Bedeutung, zerstören. Diese Gebiete stellen wichtige Teile eines Biotopverbundes dar, die seltenen und gefährdeten Tierarten der Roten Liste (insbesondere Fledermäuse, Amphibien, Vögel, Libellen) einen Lebensraum bieten. **Wesentliche Folgewirkungen durch den Bau der B212neu (Südvarianten) werden im ROV nicht erfasst.**

Ein Teil des Waldbestandes in Sandhausen würde durch den Bau der B212neu (Südvarianten) und den damit in Verbindung stehenden Auf- und Abfahrten und den Ausbau des Sandhauser Weges überbaut werden. In diesen Waldgebieten befinden sich über 150 Jahre alte Eichen, die abgeholzt werden müssten. Somit werden Bruthabitate für Höhlenbrüter und Quartierstandorte von Fledermäusen direkt zerstört.

Im gesamten ROV wird die Tatsache der Zerstörung oben genannter Biotope nicht berücksichtigt.

7. Zusammenfassung

Anhang der obigen Ausführungen wird deutlich, welcher wertvoller schützenswerter Naturraum durch den Bau der B212neu (Südvarianten) zerschnitten wird und damit Lebensräume sehr hoher Bedeutung unwiederbringlich zerstört werden. Die B212neu würde die Natur in zumutbarer Weise beeinträchtigen. **Auch durch geplante Schutzmaßnahmen kann nicht sichergestellt werden, dass Populationen und Lebensräume erhalten bleiben.**

Besonders deutlich wird dieses bei den Fledermäusen. **Vollständig unberücksichtigt in diesem Zusammenhang bleibt die Vernichtung von Lebensräumen durch die nicht näher beschriebenen Anschlüsse an die B212neu seitens der Stedinger Landstraße. Dies gilt auch für die Verbreiterung des Sandhauser Weges.**

„Eine Variante, die kumuliert für das Schutzgut Pflanzen und Tiere als günstig zu beurteilen ist, ergibt sich nicht. Auch unter Berücksichtigung der Schutzgutfunktionen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere, für die im Rahmen der Raumanalyse eine sehr hohe Konfliktdichte ermittelt wurde (z. B. Fledermausquartierstandorte), ergeben sich keine eindeutigen Unterschiede zwischen den drei Varianten.“ (Zitat Bioconsult)

Vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare müssen grundsätzlich durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden (§19NatSchG). Ist eine solche Kompensation nicht möglich, ist der Eingriff verboten, wenn in der Abwägung die Belange des Naturschutzes anderen Belangen im Rang vorgehen. Der „Eingriff“ wird von §18 Abs.1 BNatSchG definiert als „Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das

28. September 2007

Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Die Bezugnahme auf den Grundwasserspiegel dient sowohl Flora und Fauna als auch indirekt der Einhaltung des Grundwassers im Interesse der Wasserversorgung.

Die Notwendigkeit des Bauvorhabens muss grundsätzlich in Frage gestellt werden. **Die vorgebrachten Argumente zur Erforderlichkeit der B212neu (Südvariante) sind nicht ausreichend, um die erheblichen, z. T. nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft zu rechtfertigen.**

8. Anlagen

- Anlage 1: Liste gefährdeter Tiere
- Anlage 2: Stellungnahme Libellen

Arbeitsgruppe Flora und Fauna Sandhauser Braken

Anlage 1: Liste gefährdeter Tiere im Bereich Sandhausen

Die aufgeführten Tiere wurden mehrfach und zum Teil von unterschiedlichen Personen beobachtet.

Tier	Gefährdungsgrad	Quelle	Beachtung im ROV
Aal	RL 3 (D)	eigene Beobachtung	nein
Hecht	RL 3 (D, N)	eigene Beobachtung	nein
Karpfen	RL 2	eigene Beobachtung	nein
Bitterling	RL 2	eigene Beobachtung	nein
Karusche	RL 3	eigene Beobachtung	nein
Eisvogel	RL V	eigene Beobachtung	nein
Wanderfalke	RL 3	eigene Beobachtung	nein
Zwergtaucher	RL V	eigene Beobachtung	nein
Star	RL V	eigene Beobachtung	nein
Teichhuhn	RL V	eigene Beobachtung	nein
Kuckuck	RL V	eigene Beobachtung	nein
Feldsperling	RL V	eigene Beobachtung	nein
Feldschwirl	Vorwarnliste D	eigene Beobachtung	nein
Grünspecht	RL V	eigene Beobachtung	nein
Schwarzspecht		eigene Beobachtung	nein
Buntspecht		eigene Beobachtung	nein
Gartenrotschwanz	RL V	eigene Beobachtung	nein
Grasfrosch	RL V	Bioconsult	ja
Erdkröte	BArtSchV	Bioconsult	ja
Malermuschel	RL Nds. 3	eigene Beobachtung	nein
Große Flussmuschel	RL Nds. 3	eigene Beobachtung	nein
Gemeine Teichmuschel	RL Nds. 3	eigene Beobachtung	nein
Fledermaus Azurjungfer	RL BRD 3	Libellenverein	nein
Großes Granatauge	RL BRD V	Libellenverein	nein
Kleine Mosaikjungfer	RL BRD3 / Nds. 3	Libellenverein	nein
Keilflecklibelle	RL BRD2 / Nds. 1	Libellenverein	nein
Westliche Keiljungfer	RL BRD V / Nds. 3	Libellenverein	nein
Gemeine Smaragdlibelle	RL BRD V	Libellenverein	nein
Feldhase	RL 3	eigene Beobachtung	nein

Anlage 2: Stellungnahme Libellen

Sehr geehrter Herr Stalling,

gerne versuche ich, Ihnen zu helfen.

Ich habe in den letzten Jahren (in diesem Jahr allerdings nicht) gelegentlich (max. 2 mal im Jahr , dann 1x im früheren Jahr (Mai/ Juni) , 1x im späteren Ende Juli-September) die Sandhauser Brake besucht und dort Libellen beobachtet. Zugänglich war für mich dabei nur der Uferabschnitt im Wiesenbereich (an die Hauptstrasse angrenzend).

Meine Beobachtungen sind daher nicht systematisch und als vollständig zu bewerten. Ich konnte an der Sandhauser Brake die folgenden 15 Libellenarten feststellen:

Frühe Adonislibelle (*Pyrrhosoma nymphula*)
 Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*)
 Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*) - (Rote Liste BRD 3*)
 Großes Granatauge (*Erythromma najas*) - (Rote Liste BRD V)
 Kleine Mosaikjungfer (*Brachytron pratense*) -(Rote Liste BRD 3/ Nds. 3)
 Keilflecklibelle (*Aeshna isoceles*) - (Rote Liste BRD 2/ Nds. 1)
 Braune Mosaikjungfer (*Aeshna grandis*) - (Rote Liste BRD V)
 Herbst- Mosaikjungfer (*Aeshna mixta*)
 Große Königslibelle (*Anax imperator*)
 Westliche Keiljungfer (*Gomphus pulchellus*) - (Rote Liste BRD V/ Nds. 3)
 Gemeine Smaragdlibelle (*Cordulia aenea*) - (Rote Liste BRD V)
 Vierfleck (*Libellula quadrimaculata*)
 Großer Blaupfeil (*Orthetrum cancellatum*)
 Blutrote Heidelibelle (*Sympetrum sanguineum*)
 Gemeine Heidelibelle (*Sympetrum vulgatum*)

(Erläuterungen Rote Liste Status : 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste)

(Quellen : RL BRD : Ott & Piper (1998) ; RL Niedersachsen/ HB : Altmüller (1983))

Besonders hervorzuheben sind die Nachweise von Arten wie der Keilflecklibelle, der Kleinen Mosaikjungfer, der westlichen Keiljungfer sowie die sehr individuenstarke Population des Großen Granatauges.

Es sind aufgrund der Lebensraumstruktur des Gewässers noch weitere Libellenarten zu erwarten, darunter auch wieder seltene und gefährdete Arten wie z.B. die gemeine Winterlibelle (*Sympecma fusca*), die Federlibelle (*Platycnemis pennipes*) oder das Kleine Granatauge (*Erythromma viridulum*).

Die Sandhauser Brake ist als artenreicher und für die Libellenfauna wertvoller Lebensraum einzuschätzen.